

Bedingungen „Compleo Setup“ für B2B-Kunden der Compleo Charging Solutions GmbH & Co. KG

(Stand 06/2024)

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

- 1.1. Für die Inbetriebnahme als Technical-Service von bei Compleo unter den Bedingungen Hardware bezogene Hardware zum Laden von Elektromobilitätsfahrzeugen (nachfolgend „**Compleo Setup**“ genannt) durch Compleo Charging Solutions GmbH & Co. KG, Ezzestraße 8, 44379 Dortmund (nachfolgend „**Compleo**“ genannt), an B2B-Kunden im Sinne des § 310 Abs.1 BGB, d.h. einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „**Kunde/n**“ genannt) und für die Erfüllung dieser Leistungen gelten neben den Allgemeinen Leistungsbedingungen für B2B-Kunden für Leistungen auf dem Gebiet der Elektromobilität (nachfolgend „**Allgemeine Leistungsbedingungen**“ genannt) die nachfolgenden Bedingungen Compleo Setup. Sollte es bezogen auf die Inbetriebnahme im Rahmen von Compleo Setup jedoch zu Abweichungen zwischen den Allgemeinen Leistungsbedingungen und den nachfolgenden Bedingungen kommen, so sind die entsprechenden Regelungen dieser Bedingungen vorrangig anzuwenden.
- 1.2. Der Gegenstand dieser Bedingungen Compleo Setup ist die Festlegung von Regeln für die Inbetriebnahme von bei Compleo unter den Sonderbedingungen Hardware bezogene Hardware zum Laden von Elektromobilitätsfahrzeugen durch Compleo beim Kunden. Die Inbetriebnahme unter diesen Bedingungen erfolgt ausschließlich für Hardware, die bei Compleo oder einem Wiederverkäufer von Compleo bezogen worden ist.

Zu den Bedingungen Compleo Setup leistet Compleo an den Kunden den Technical-Service Compleo Setup. Servicespezifikationen zu von durch Compleo auf Grundlage dieser Bedingungen an den Kunden

geleistete Technical-Services stehen für den Kunden auf folgender Website zum Abruf bereit:

<https://www.compleo-charging.com/produkte/document-center>

- 1.3. Art und Anzahl der durch den Kunden konkret bestellten Technical-Services, die durch Compleo an den Kunden zu diesen Bedingungen geleistet wird, sind allein dem individuellen Angebotsschreiben zu entnehmen, dem diese Bedingungen Compleo Setup als Anlage beigefügt sind. Compleo (oder ein Subunternehmer von Compleo) wird sich nach erfolgter Einzelbestellung zeitnah mit dem Kunden in Verbindung setzen und Zeit und Ort der Inbetriebnahme vereinbaren.
- 1.4. Compleo kann sich zur Erfüllung der Leistung Unterauftragnehmern (Subunternehmern) bedienen.
- 1.5. Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Inbetriebnahme zur vereinbarten Leistungszeit und/oder am gewünschten Leistungsort aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich ist/sind, wird zwischen den Parteien eine neue Leistungszeit und/oder ein neuer Leistungsort vereinbart. In diesem Fall ist Compleo berechtigt, die Kosten für den erfolglosen Leistungsversuch (z.B. Anfahrtskosten und Ausfallkosten) gesondert zu berechnen.
Das Angebot zur Erbringung von Technical-Services durch Compleo gilt ausschließlich bezüglich Ladepunkte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschlands.
- 1.6. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weder (i) Kauf und Übereignung noch (ii) Lieferung von Hardware, die zu den Bedingungen dieser Bedingungen Compleo Setup in Betrieb genommen werden soll, Gegenstand dieser Bedingungen Compleo Setup sind.

2. Leistungsumfang

Compleo Setup ist ein von Compleo angebotener Service zur Inbetriebnahme von Ladeinfrastruktur.

2.1. Compleo Setup umfasst die einmalige Inbetriebnahme einer Ladestation gemäß Herstellervorgaben. Folgende Arbeiten werden durchgeführt:

- Konfiguration der Ladestation
- Backendkonfiguration - Software und Verbindung einstellen und testen
- Optische Prüfung innen und außen
- Bei HPC: Prüfung Anzugsdrehmomente LE-Modul
- Messtechnische Prüfung
 - Durchgängigkeit Schutzleiter
 - Potentialausgleich
 - Isolationswiderstand
 - Netzspannung inkl. Berechnung Spannungsfall
 - Überprüfung Drehfeld
 - Fehlerschleifenimpedanz
 - RCD/ DC Sensor
- Funktionelle Prüfungen der Ladehardware u.a.
 - Ladevorgang
 - Isolationsüberwachungseinrichtung
- Erstellen des Serviceberichts und des Inbetriebnahmeprotokolls
- Anbringen einer Prüfplakette

2.2. Der Leistungsumfang schließt die Lohn- und Fahrtkosten des Servicepersonals mit ein.

3. Folge der Inbetriebnahme

3.1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Abschluss der Inbetriebnahme standardmäßig dazu führt, dass Elektromobilitätsfahrzeugen, die den normativen technischen Anforderungen entsprechen, das Laden an der jeweiligen Hardware ermöglicht wird. Das bedeutet, dass ohne weitere Maßnahmen durch den Kunden, weder (i) ein Nutzer eine Genehmigung des Kunden zum Laden benötigt noch (ii) nachvollzogen werden kann, welche Person den Ladevorgang durchgeführt hat und wieviel und/oder wie lange hierbei geladen wurde.

3.2. Eine entsprechende Kontrolle der Ladevorgänge setzt voraus, dass (i) Hardware vorliegt, die von technischer Seite hierzu geeignet ist (sog. „smarte“ Hardware), (ii) ausreichend Mobilfunksignalempfang am Aufbauort der Hardware besteht und (iii) separat

ein entsprechendes Betriebssystem vom Kunden erworben wird (z.B. der von Compleo angebotenen Software-as-a-Service „eOperate“).

4. Vorinstallation und Bereitstellung

4.1. Die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der notwendigen Vorinstallationen, wie in den Servicespezifikationen zu Compleo Setup beschrieben, obliegt allein dem Kunden. Alle notwendigen baulichen und elektrischen Vorinstallationen müssen vom Kunden auf dessen Kosten (i) in geeigneter und fachgerechter Weise, (ii) vor Beginn der Inbetriebnahme der Hardware durch Compleo und (iii) generell so durchgeführt werden, dass die Montage durch den Kunden als abgeschlossen gilt und die Inbetriebnahme durch Compleo ohne weitere Vorarbeiten durchgeführt werden kann. Insbesondere muss der Kunde sicherstellen, dass die Vorinstallationen den geltenden technischen Normen entsprechen und jeweils die technischen Spezifikationen der zu montierenden Hardware berücksichtigt werden.

4.2. Mehrkosten, die bei der Inbetriebnahme von Compleo durch fehlerhafte bzw. nicht ordnungsgemäße Vorinstallation entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

5. Weitere Pflichten des Kunden

5.1. Der Kunde muss sicherstellen, dass etwaige erforderliche behördliche oder nicht-behördliche (i) Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen, Betriebserlaubnisse, Nutzungserlaubnisse, Netzanschlusszusagen) oder (ii) Freigaben (z.B. vom örtlichen Verteilnetzbetreiber) für die Inbetriebnahme oder den Betrieb der Hardware im Allgemeinen vorliegen und/oder ob die Voraussetzungen für solche Genehmigungen und/oder Freigaben erfüllt sind. Der Kunde ist ausdrücklich selbst verpflichtet, alle erforderlichen Genehmigungen und/oder Freigaben einzuholen, die für die Inbetriebnahme oder den Betrieb der jeweiligen Hardware erforderlich sind.

5.2. Compleo ist berechtigt (jedoch nicht verpflichtet) vor Inbetriebnahme die Vorlage bestimmter Genehmigungen und Freigaben durch den Kunden zu verlangen. Legt der Kunde in diesem Fall die eingeforderten Genehmigungen und/oder Freigaben nicht bis zur vereinbarten Leistungszeit vor, ist Compleo berechtigt die Leistung komplett zu

- verweigern oder zu beschränken. Sollten hierdurch Compleo zusätzliche Kosten entstehen (z.B. Anfahrtskosten und Ausfallkosten), ist Compleo berechtigt diese gesondert zu berechnen.
- Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Kunde nach derzeitiger Gesetzeslage dazu verpflichtet ist, dem zuständigen Netzbetreiber den Anschluss jeder Ladestation unabhängig von ihrer Leistung vor deren Inbetriebnahme mitzuteilen (Mitteilungspflicht). Abhängig von der Stromleistung einer Ladestation (nach derzeitiger Gesetzeslage bei einer Leistung von mehr als 12 kVA) bedarf es neben einer vorherigen Mitteilung auch der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers.**
- 5.3. Der Kunde ist verpflichtet, (i) den jeweils angegebenen Leistungsort der Inbetriebnahme Compleo (und gegebenenfalls Subunternehmern von Compleo) zugänglich zu machen und (ii) die entsprechende bei Compleo separat erworbene Hardware zum Leistungszeitpunkt und am Leistungsort zur Montage und Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.
- 5.4. Der Kunde benennt Compleo einen internen Elektriker bzw. einen anderen entsprechend technisch geschulten Ansprechpartner (Name, Telefon, E-Mail) für Fragen zur Inbetriebnahme der Hardware, welcher (i) bei Vor-Ort-Terminen anwesend ist und (ii) berechtigt ist, Entscheidungen über die konkrete Ausführung, Standorte und Kosten der beauftragten Technical Services zu treffen.
- 5.5. Verzögert sich die Inbetriebnahme durch nicht von Compleo zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen Compleo zu tragen.
- 6. Abnahme der Leistung**
- 6.1. Der Kunde ist verpflichtet die Inbetriebnahme unverzüglich nach Erbringung abzunehmen.
- 6.2. Werden bei der Abnahme vom Kunden keine Mängel festgestellt, so ist die Abnahme vom Kunden unverzüglich gegenüber Compleo (oder gegebenenfalls gegenüber dem Subunternehmer von Compleo) durch Gegenzeichnung des durch Compleo vorgelegten Inbetriebnahmeprotokolls zu erklären. Der Kunde ist verpflichtet, bei wesentlichen Mängeln eine möglichst genaue Beschreibung des Mangels per E-Mail an die E-Mail-Adresse von Compleo zu senden, die dem individuellen Angebotsschreiben zu entnehmen ist.
- 6.3. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Fertigstellung der Montage und Inbetriebnahme die Abnahme ausdrücklich verweigert.
- 6.4. Soweit ein wesentlicher Mangel vorliegt, der Kunde die Abnahme verweigert hat und Compleo eine hinreichend genaue Beschreibung des Mangels innerhalb der zuvor angegebenen Frist zugeht, so wird Compleo (oder ein Subunternehmer von Compleo) diesen Werkmangel innerhalb einer angemessenen Frist beheben und den Kunden über die Fertigstellung informieren. Für die Abnahme dieser Fertigstellung gilt das zur Abnahme in dieser Ziffer gesagte entsprechend.
- 7. Haftung**
- 7.1. Compleo haftet unbeschränkt
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - im Umfang einer im Vorfeld übernommenen Garantie.
- 7.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des hier in Rede stehenden Geschäftes vorhersehbar und typisch ist.
- 7.3. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 8. Sachmängel**
- 8.1. Weist die Inbetriebnahme Mängel auf, so hat Compleo das Recht nach seiner Wahl Compleo unentgeltlich nachzubessern oder neu zu erbringen.
- 8.2. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist festgelegt ist. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 8.3. Mängelrügen des Kunden haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

9. Preise, Steuern und Zahlung

- 9.1. Die Preise für die zu diesen Bedingungen bestellten Technical-Services sind dem individuellen Angebotsschreiben zu entnehmen.
- 9.2. Zahlungen erfolgen gemäß den Zahlungsbedingungen der Allgemeinen Leistungsbedingungen.

10. Datenschutz

- 10.1. Sollten im Rahmen der Durchführung von Compleo Setup nach diesen Bedingungen personenbezogene Daten erhoben werden, so stellen Compleo und der Kunde sicher, dass dabei datenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet werden.
- 10.2. Personenbezogene Daten werden nur in dem Umfang erhoben und genutzt, wie es die Durchführung des Compleo Setup erfordert. Compleo und der Kunde stimmen der Erhebung und Nutzung solcher in diesem Umfang erhobener Daten zu.
- 10.3. Das Nähere regelt der zwischen Compleo und dem Kunden geschlossene DPA (Auftragsverarbeitungsvertrag Art. 28 Abs. 3 DS-GVO), der als Anlage zu diesen Bedingungen als vereinbart gilt und unter folgender Website zum Abruf bereit steht:

<https://www.compleo-charging.com/produkte/document-center/document-center-agb>

In diesem Zusammenhang werden insbesondere alle Mitarbeiter – vor allem Mitarbeiter und Verantwortliche, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben – verpflichtet, den Anforderungen von Art. 28 Abs. 3 lit. c iVm Art. 32 Abs. 4 DS-GVO gerecht zu werden.